

Hoffstatt nach geleitet werde samt Abtrag, Kosten und Schäden. Er will für seine Aussage den Beweis erbringen.

Beklagte vermeinen, sie dürfen dem Landsbrauch gemäß den Graben zum geringsten Schaden führen der Grädi nach. Sie wollen zur Zeit das Wässern niemandem wehren und wenn der Bach der Grädi nach geleitet werde, sei solches dem Kloster weniger schädlich. Das sog. „rote Wasserlein“ möge das Kloster gleichwohl abgraben.

Kläger: Das Kloster vermeine, wenn man das Wasserlein wie von laugen Fahren leiten und führen lassen wollte, wäre es zufrieden. Wenn das aber nicht geschehe, verhoffe es, die Gegenpart werde vom Gericht dazu verhalten werden. Das Kloster habe das Wässern auch niemand verwehrt. Obwohl die Gegenpart meine, der Graben könne mit dem geringsten Schaden obendurch geführt werden, so geschähe das doch zu des Klosters größtem Schaden.

Beklagter schließt: Wir wollen gerne wässern lassen, wie es landsbräuchig ist. Daß das Kloster aber nach seinem Belieben graben wolle, damit sind wir nicht zufrieden; sondern wir wollen den Graben der Grädi nach richten und nicht unsere Maritschen durchgraben lassen. Das Ordenshaus möge dennoch das Rotwässerlein selbst ausgraben lassen; der Graben ist uns zum großen Nachteil, nicht dem Kloster.

Darauf brachte Landeshauptmann Josef Zürcher, der Anwalt des Klosters, Kundtschaft (Zeugen).

Die Zeugen: Stephan Reich, Jakob Nagel, Leonhart Strahl, Andreas Mündlin, Mathis Öhri werden beeidet. Ihre Aussagen sind:

Stephan Reich bekundet: Ich habe ungefähr vor 40 Jahren mit den Weibern wässern helfen, den Graben bei 50 Jahren ungefähr an keinem anderen Ort gesehen, und der neue sei erst bei 4 Jahren gemacht worden. Das rote Wasserlein sei demselben zugeronnen und der Graben zur Sommerzeit den Baum nach gegangen.

Jakob Nagel sagt auf Eid: Der Graben sei sein Lebtag des Klosters Maritschen zugeronnen. Als ein neuer gegraben wurde und ein Platzregen kam, habe der Sime Hundertpfund, der des Ordenshauses Lehmann sei, den Graben